

Anmelde- und Teilnahmebedingungen für Angebote des Arbeitsbereiches 55plus des Evangelischen Dekanates Gießener Land ab 2024

1. Abschluss des Vertrages für eine Maßnahme: Mit der Anmeldung wird vom Evangelischen Dekanat Gießener Land, Arbeitsbereich 55 als Veranstalter einer Maßnahme, der Abschluss eines Vertrags aufgrund der in der Ausschreibung genannten Leistungsbeschreibungen und Preise unter Einbeziehung dieser Teilnahmebedingungen angeboten.

Die Anmeldung erfolgt schriftlich per Brief auf dem vom Veranstalter hierfür vorgesehenen Formular; Anmeldungen per Telefon oder auf elektronischem Wege gelten als nicht verbindlich angenommen, bevor nicht der originale Anmeldeabschnitt vorliegt. Mit der Übersendung einer Teilnahmebestätigung des Veranstalters an den Anmeldenden kommt der Reisevertrag zustande.

Sollte eine Maßnahme bereits voll belegt sein oder der Teilnahme sonstige Gründe entgegenstehen, wird der Anmeldende umgehend benachrichtigt.

2. Bezahlung: Eine Anzahlung in Höhe von 20% des Teilnahmebetrags bei mehrtägigen Veranstaltungen pro angemeldete/n Teilnehmenden ist bis spätestens eine Woche nach Erhalt der Teilnahmebestätigung des Veranstalters fällig, *sofern es im Infobrief der Veranstaltung benannt ist. Bei Tagesveranstaltungen und Veranstaltungen ohne Übernachtung gelten die Angaben im Anmeldeflyer, bzw. im Infobrief.*

Der restliche Teilnahmebeitrag ist, sofern im Infobrief nichts Abweichendes vermerkt ist, spätestens drei Wochen vor Beginn der Maßnahme fällig. Zahlungen sind auf das Konto des Veranstalters einzuzahlen. Die Bankdaten erhalten Sie nach der Bestätigung Ihrer Anmeldung. Bitte geben Sie beim Verwendungszweck der Zahlung unbedingt den in der Ausschreibung angegebenen Maßnahmen-Namen und den Namen des/der Teilnehmenden anzugeben. Barzahlungen werden vom Veranstalter nur in Ausnahmen entgegengenommen, wenn es im Infobrief vermerkt ist.

3. Vertragliche Leistungen, Leistungs- und Preisänderungen: Der Umfang der vereinbarten Leistungen sowie der beidseitigen Rechte und Pflichten ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung in der Ausschreibung, den evtl. ergänzenden Angaben auf der Homepage des Veranstalters, den Angaben in der Anmeldung der Maßnahme, der Teilnahmebestätigung sowie dieser Bedingungen.

4. Gilt für Angebote aus den Bereichen „Resilienz, Achtsamkeit, Ernährung und ähnlichen Kursen“: Alle mehrstündigen Kurse, Wochenende-Veranstaltungen und Freizeiten dienen ausschließlich der Bildung, der Information und der Vermittlung von Wissen und sind kein Angebot aus dem therapeutischen und/oder medizinischen Bereich. Das Befolgen von Empfehlungen erfolgt auf eigene Verantwortung. Sollten Sie in therapeutischer und/oder medizinischer Behandlung sein, klären Sie bitte vorher mit Ihrem Therapeuten/Arzt ab, ob Sie an den Angeboten teilnehmen können.

5. Der Veranstalter kann nach Vertragsabschluss Änderungen und Abweichungen von einzelnen Leistungen oder Pflichten vornehmen, wenn sie z.B. aufgrund von Umständen, die nicht in der Verantwortung des Veranstalters liegen, nötig werden oder ein Leistungserbringer seine Leistung nicht mehr anbietet, z.B. wenn eine Führung geplant wurde und diese vom Anbieter aber nicht mehr angeboten wird. Im Falle der Änderung einer Reiseleistung oder einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als 5% hat der Veranstalter die Teilnehmenden unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Teilnehmenden sind dann berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten. Er hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters diesem gegenüber geltend zu machen.

6. Teilnahme einer Ersatzperson: Der/die Teilnehmende kann durch einen Teilnehmenden von der Warteliste ersetzt werden, wenn dies nicht möglich ist, kann er sich in Absprache mit dem Veranstalter bis zum Beginn der Maßnahme durch einen Dritten ersetzen lassen, sofern dieser den in der Ausschreibung angegebenen besonderen Fahrterfordernissen genügt und der Teilnahme keine gesetzlichen Vorschriften oder behördlichen Anordnungen entgegenstehen

7. Rücktritt des Anmeldenden vor Veranstaltungsbeginn: Der Anmeldende kann jederzeit vor Beginn der Maßnahme vom Vertrag zurücktreten, der Rücktritt ist schriftlich zu erklären. Maßgeblich ist der Zugang der Rücktrittserklärung beim Veranstalter. Die bloße Nichtzahlung des Teilnehmendenbeitrags ist keine Rücktrittserklärung. Tritt der Anmeldende vom Vertrag zurück oder tritt der/die Teilnehmende die Maßnahme nicht an, so kann der Veranstalter einen angemessenen pauschalen Ersatz für seine getroffenen Vorkehrungen und Aufwendungen unter Berücksichtigung einer anderweitigen Verwendung der Leistung verlangen. Dieser beträgt bei einem Rücktritt:

bis 31 Tage vor Veranstaltung: 5 % des Teilnehmendenbeitrags;
bis 14 Tage vor Veranstaltung: 30 % des Teilnehmendenbeitrags;
bis 7 Tage vor Veranstaltung: 50 % des Teilnehmendenbeitrags,
ab 7 Tage bis zum Veranstaltung: 65 % des Teilnehmendenbeitrags,
ab 2 Tage bis zum Veranstaltung: 80 % des Teilnehmendenbeitrags,
und bei Nichterscheinen zur Veranstaltung: 90 % des Teilnehmendenbeitrags.

8. Rücktritt des Veranstalters vor Maßnahmenbeginn: Der Veranstalter kann vom Vertrag zurücktreten

- a) wenn die/der Teilnehmende die benötigten Informationen ungeachtet der ihm hierfür gesetzten Frist und einer schriftlichen Nachfrist von mindestens einer Woche nicht beim Veranstalter einreicht.
- b) bis eine Woche nach Erhalt der Teilnahmeinformationen, wenn für erkennbar ist, dass – etwa aus medizinischen, gesundheitlichen oder persönlichen Gründen – die Teilnahme der angemeldeten Person mit einem nicht vertretbaren Risiko für die teilnehmende Person selber, die anderen Teilnehmenden oder den Veranstalter verbunden ist.
- c) wenn der Anmeldende oder der/die Teilnehmende seine vertraglichen Pflichten nicht einhält, insbesondere der Teilnahmebeitrag nicht fristgerecht (Anzahlung und Restzahlung) bezahlt wird;
- d) beim Bekanntwerden wesentlicher persönlicher Umstände des/der Teilnehmenden nach Abschluss des Vertrages: wenn durch diese eine geordnete oder sichere Durchführung der Maßnahme für den/die Teilnehmende oder die anderen Teilnehmenden nicht gewährleistet ist.
- e) bis zu je nach vereinbartem Anmeldeschluss vor Maßnahmenbeginn, der in den Maßnahmen genannt wird: Wenn die in der Ausschreibung genannte Mindestteilnehmerzahl für die betreffende Maßnahme nicht erreicht wird. Der schon geleistete Teilnahmebeitrag wird in voller Höhe zurückerstattet, weitere Ansprüche des Anmeldenden sind ausgeschlossen.

In Einzelfällen kann mit den Teilnehmenden ein verlängerter Anmeldeschluss vereinbart werden, dies wird schriftlich per Mail oder Brief bekannt gegeben.

9. Kündigung des Veranstalters: Der Veranstalter kann den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der/die Teilnehmende die Durchführung der Maßnahme ungeachtet einer Abmahnung so nachhaltig stört, dass der Veranstalter eine schadensfreie Durchführung der Maßnahme nicht mehr gewährleisten kann oder wenn sich der/die Teilnehmende ungeachtet einer Abmahnung der Leitung sonst in einem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Kündigung des Vertrages gerechtfertigt ist. Die Kosten für die vorzeitige Rückbeförderung des/der Teilnehmenden nach einer Kündigung sowie weitere damit im Zusammenhang anfallende Kosten werden den Teilnehmenden in Rechnung gestellt. In diesem Fall behält der Veranstalter den Anspruch auf den vollen Teilnehmendenpreis; er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen anrechnen lassen, die er aus einer Erstattung oder einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

10. Kündigung wegen höherer Gewalt: Wird die Durchführung der Maßnahme infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer Umstände höherer Gewalt (z.B. Krieg, innere Unruhen, Streiks, Naturkatastrophen, hoheitliche Anordnungen, gesundheitliche Risiken durch Krankheiten, wie z.B. Corona/Covid etc.) wesentlich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so sind beide Seiten zur Kündigung des Vertrages berechtigt. In diesem Fall kann der Veranstalter für die bereits erbrachten oder zur Beendigung der Maßnahme noch zu erbringenden Leistungen eine Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Aufhebung des Vertrags notwendigen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung umfasst, die Teilnehmenden zurückzubefördern. Die Mehrkosten für die Rückbeförderung tragen der Veranstalter und die Teilnehmenden je zur Hälfte. Im Übrigen fallen die Mehrkosten den Teilnehmenden zur Last.

11. Versicherungsschutz besteht nicht bei Ansprüchen aus dem Verlust oder Abhandenkommen von Sachen aller Art. Der Veranstalter empfiehlt ggf. den Abschluss eigener zusätzlicher Versicherungen (Reiserücktrittskosten, Reisegepäck, Haftpflicht, Auslandskrankenschutz etc.), um die mit der Anmeldung/Teilnahme an der Maßnahme verbundenen Risiken zu mindern.

12. Haftung des Veranstalters: Die vertragliche Haftung des Veranstalters für Schäden der teilnehmenden Person, die nicht Körperschäden sind, ist der Höhe nach beschränkt auf den dreifachen Reisepreis, soweit ein solcher Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit der Veranstalter für einen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Bei Schäden durch nicht vorhersehbare höhere Gewalt, durch vorwerfbar fehlerhafte Angaben in der Anmeldung oder infolge von vorwerfbaren Verstößen der teilnehmenden Person gegen Anordnungen des Veranstalters übernimmt der Veranstalter keinerlei Haftung. Er haftet auch nicht für Schäden, Krankheit, Unfall oder Verlust von Gegenständen, die durch fahrlässiges Verhalten der teilnehmenden Person verursacht werden. Der Veranstalter haftet ferner nicht für Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden und die in der Leistungsbeschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet sind.

13. Obliegenheiten des Anmeldenden und der Teilnehmenden: Bei auftretenden Schwierigkeiten ist jede teilnehmende Person verpflichtet, alles Zumutbare zu tun, um zu deren Behebung beizutragen und evtl. Schäden für alle Beteiligten so gering wie möglich zu halten. Er/sie ist verpflichtet, Beanstandungen unverzüglich dem Veranstalter mitzuteilen und dieser eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen, wenn nicht die Abhilfe unmöglich ist. Kommt eine teilnehmende Person dieser Verpflichtung nicht nach, so stehen ihm/ihr Ansprüche insoweit nicht zu.

Die Leitung der Maßnahme ist beauftragt und verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, soweit dies möglich und zumutbar ist. Ansprüche nach den § 651 c bis f des Bürgerlichen Gesetzbuches hat die teilnehmende Person innerhalb eines Monats nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme gegenüber dem Veranstalter geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist können Ansprüche nur geltend gemacht werden, wenn die teilnehmende Person die Frist ohne eigenes Verschulden nicht einhalten konnte. Die vertraglichen Ansprüche des/der Teilnehmenden und des Anmeldenden verjähren nach Ablauf eines Jahres nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Maßnahme.

14. Datenschutz: Der Veranstalter versichert die vertrauliche Behandlung der Daten der Teilnehmenden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen sowie die Löschung der Daten, sofern diese nicht mehr für die Abwicklung und damit verbundene vorgeschriebene rechtliche Zwecke der Maßnahme erforderlich sind. Zur Abwicklung, Organisation und Durchführung der jeweiligen Maßnahme ist es notwendig, personenbezogene Daten maschinell zu erfassen und zu speichern. Die Daten werden ausschließlich für die Zwecke der Bearbeitung der Maßnahme verwendet. Die Daten werden dazu auch bei anderen Stellen, Institutionen, Unternehmen und Personen, die mit der Erbringung von Leistungen und rechtlichen Vorgaben im Rahmen der Maßnahme beauftragt sind, gespeichert (z.B. bei zuschussgebende Stellen). Der Veranstalter erteilt den Teilnehmenden auf Anfrage Auskunft, welche ihrer/seiner Daten bei ihm gespeichert sind. Die Weitergabe von Daten an Dritte darüber hinaus ohne Einwilligung der Teilnehmenden ist ausgeschlossen.

15. Schlussbestimmungen: Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages oder dieser Teilnahmebedingungen hat nicht die Unwirksamkeit des ganzen Vertrages zur Folge. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien richten sich ausschließlich nach deutschem Recht.